

Geschäftsbedingungen



Pkt. 1

Anzeigenaufträge werden von Wimmer Medien GmbH & Co. KG. („Auftragnehmer“) ausschließlich unter Anwendung der nachstehenden Bedingungen abgewickelt.

Pkt. 2

Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungstreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss ein anderer Beginn vereinbart wird. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Preise auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt. Der Werbungstreibende kann allerdings binnen 1 Monat nach erfolgter Änderung erklären, mit den neuen Preisen nicht einverstanden zu sein. Dann endet das Vertragsverhältnis 1 Monat nach erfolgter Änderung. Die bis zur Beendigung erschienenen Anzeigen werden dann noch zum alten Preis abgewickelt.

Pkt. 3

Der Werbungstreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Ausgleichs- oder Konkursverfahren erlischt der Anspruch auf eine Rabattgutschrift.

Pkt. 4

Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, in bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass eine solche Platzierung ausdrücklich schriftlich festgelegt wird. Für die Unterbringung einer Anzeige im Textteil ist der Textteilpreis zu zahlen. Bei Wortanzeigen kann ein bestimmter Platzierungswunsch innerhalb der Rubrik nicht berücksichtigt werden. Die Anzeigen werden nach Möglichkeit thematisch sinngemäß gereiht.

Pkt. 5

Konkurrenzausschluss auf einer Seite oder auch auf der gegenüberliegenden Seite wird bei diesbezüglichem schriftlichem Wunsch nach Möglichkeit berücksichtigt, ist – außer bei schriftlicher Zusage – jedoch nicht bindend zugesichert.

Pkt. 6

Die Annahme eines Anzeigen- oder Beilagenauftrages kann nach freiem Ermessen des Auftragnehmers insbesondere wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Für Anzeigenaufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen durch den Vertreter des Auftragnehmers oder sonstigen Annahmestellen bereits entgegengenommen wurden, behält sich der Auftragnehmer die Ablehnung vor. War bei Annahme eines Anzeigen- oder Beilagenauftrages eine inhaltliche Prüfung durch den Auftragnehmer aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, noch nicht möglich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Erhalt des beabsichtigten Anzeigen- oder Beilageninhaltes nach freiem Ermessen vom Auftrag zurückzutreten. Der Verlag behält sich insbesondere vor, die Publikation von Werbemaßnahmen, die vom Österreichischen Werberat beanstandet wurden, jederzeit abzulehnen oder einzustellen (einschließlich des sofortigen Stopps einer bereits laufenden Werbekampagne). Der Verlag kann aus diesem Grund sowohl die Annahme eines Werbeauftrags ablehnen als auch von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen zurücktreten.

Pkt. 7

Für Schäden aller Art, die einen Betrag von € 500,- übersteigen, haftet der Auftragnehmer nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder im Falle vorsätzlicher Schädigung, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt. Bis zu einem Betrag von € 500,- pro Schadensfall bleibt das gesetzliche Schadenersatzrecht unberührt.

Im Falle eines unleserlichen, unrichtigen oder unvollständigen Abdruckes der Anzeige gilt der Auftrag dennoch als vollständig erfüllt und es können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden, wenn durch die Mängel der Zweck der Anzeige nur unerheblich beeinträchtigt wird (z.B. Kennziffern fehlerhaft gedruckt werden), sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt. Ist die Anzeige in diesem Sinn als mangelhaft zu qualifizieren, erhält der Auftragnehmer das Recht, sich von einer Minderung oder Rückzahlung des Entgeltes dadurch zu befreien, dass die Anzeige oder Beilage zu einem späteren Erscheinungstermin, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist, mangelfrei nachgeholt wird; diese Regelung gilt nur, sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt; diese Regelung gilt weiters nur, sofern aus dem Text der Anzeige nicht ersichtlich ist, dass es sich um eine termingebundene Angelegenheit handelt und dass somit von vornherein erkennbar ist, dass kein Interesse an einer nachträglichen Anzeige oder Beilage besteht.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers müssen innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit bei sonstigem Verfall schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden.

Pkt. 8

Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, obwohl ihm zur Überprüfung desselben eine angemessene Frist gestellt wurde, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt, sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt.

Pkt. 9

Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung zu leisten hat, wird die Rechnung spätestens am fünften Tag des auf die Veröffentlichung der Anzeige folgenden Monats gestellt. Rechnungen werden mit Zustellung an den Empfänger zur Zahlung fällig. Bei Kleinanzeigen ist Vorauszahlung ohne Skontoabzug vereinbart. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug auch später eintretender oder bekannt werdender mangelnder Bonität, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen, ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.

Pkt. 10

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in der Höhe von 8 Prozent über Basiszinsatz sowie die Einziehungskosten berechnet; der Auftragnehmer kann die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

Pkt. 11

Der Auftragnehmer liefert auf Wunsch jeweils nach Erscheinen der Anzeige eine vollständige Belegnummer, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dies rechtfertigen.

Pkt. 12

Für Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckunterlagen hat der Auftraggeber die angemessenen Kosten zu bezahlen.

Pkt. 13

Bei Stornierungen vor Anzeigenschluss oder bei einer Nichterfüllung des Auftrages, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wird der bezahlte Anzeigenpreis rückvergütet, abzüglich eventueller Satzkosten und einer Manipulationsgebühr von 10 Prozent des vereinbarten Anzeigenpreises. Bei späterem Storno schuldet der Auftraggeber 50 Prozent des vereinbarten Anzeigenpreises, es sei denn, die Stornierung erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem es dem Auftragnehmer aus produktionstechnischer Sicht nicht mehr zumutbar ist, das Erscheinen der Anzeige noch zu verhindern; dann schuldet der Auftraggeber bei tatsächlichem Erscheinen der Anzeige den vereinbarten Anzeigenpreis in voller Höhe.

Pkt. 14

Bei Chiffreanzeigen wendet der Auftragnehmer für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote seine üblichen Standards an. Er übernimmt aber keine Haftung. Einschreibbriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Insbesondere wenn Urkunden, Lichtbilder usw. den Offerten beigelegt werden, haftet der Auftragnehmer nicht für ein allfälliges Verlorengehen oder eine Beschädigung von Unterlagen, insbesondere im Rahmen des Postweges. Der Auftraggeber von Chiffreanzeigen verpflichtet sich, Originaldokumente, Lichtbilder usw. zurückzusenden. Der Auftragnehmer behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.

Pkt. 15

Im Falle höherer Gewalt, Streiks, Energieausfall, Verzug von Sublieferanten sowie technischer Gebrechen kann der Auftragnehmer wahlweise vom Anzeigenauftrag zurücktreten oder erklären, dass die Anzeige oder Beilage zu einem späteren Erscheinungstermin, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist, nachgeholt wird; dieses Recht auf Aufschub gilt nur, sofern aus dem Text der Anzeige oder Beilage nicht ersichtlich ist, dass es sich um eine termingebundene Angelegenheit handelt und dass somit von vornherein erkennbar ist, dass kein Interesse an einer nachträglichen Anzeige oder Beilage besteht. Wenn der Auftragnehmer durch höhere Gewalt (Streiks u.ä.) oder Maschinenbruch daran gehindert wird, die volle Kalkulationsauflage auszuliefern, hat er Anspruch auf das vereinbarte Entgelt (für die Einschaltung oder Beilagegebühr), wenn mindestens 75 % der Kalkulationsauflage ausgeliefert wurden, sonst nur auf den entsprechenden Anteil.

Pkt. 16

Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung und auf dessen Kosten an den Auftraggeber zurückgesandt.

Pkt. 17

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Inserate auf ihren Inhalt hin zu überprüfen; hierfür trägt der Inserent die volle Haftung und ersetzt dem Auftragnehmer jeden Schaden, der diesem aus der Veröffentlichung des Inserates, insbesondere durch Entgegung, Beschlagnahme, zivil- oder strafrechtliche Verfolgung erwächst. Bei Erhalt eines Entgegungsbegehrens ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Inserenten gegenüber aber nicht verpflichtet, die gerichtliche Entscheidung hierüber herbeizuführen oder die Entgegung ohne Prüfung von Form, Inhalt oder Zulässigkeit zu veröffentlichen.

Pkt. 18

Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer sowie dessen Leute, Gesellschaften desselben Konzerns und deren Leute, dass das Inserat gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer sowie dessen Leute, Gesellschaften desselben Konzerns und deren Leute hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, die auf das erschienene Inserat gestützt werden, schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten; dies umfasst insbesondere auch anwaltliche Vertretungskosten in Verfahren vor Gerichten und Behörden sowie (außergerichtliche) Vertretungskosten zur Abwendung solcher Verfahren sowie volle Genugtuung hinsichtlich des aus einem Unterlassungsgebot gegen den Verlag gemäß § 21 UWG resultierenden Schadens. Den Auftragnehmer trifft keinerlei Wampflicht, Inhalte von Anzeigen betreffend. Allfällige Rechtsauskünfte des Auftragnehmers zu Anzeigeninhalten sind kostenlos und unverbindlich, für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet, es sei denn, dass derartige Auskünfte wesentlich falsch erteilt wurden; wird jedoch ausdrücklich die Einholung einer anwaltlichen Begutachtung durch den Auftragnehmer vereinbart, so schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer dafür vollen Kostenersatz und Letzterer haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beratungsfehler.

Pkt. 19

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Linz/Donau.

Pkt. 20

Zusatzvereinbarungen, welche die vorstehenden Geschäftsbedingungen abändern oder ergänzen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, um rechtswirksam zu werden. Sofern allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers den vorstehenden Bedingungen entgegenstehen, gehen letztere vor.

Tarife gültig ab 8. März 2012. Alle angeführten Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich Werbeabgabe und MwSt. Vorbehaltlich Druck- und Satzfehler.